

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Buchler GmbH

Harxbütteler Str. 3
38110 Braunschweig
(Status 01.08.2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „**AVB**“) gelten für alle mit der Buchler GmbH (im Folgenden: „**Buchler**“ oder „**wir**“) geschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, insbesondere pharmazeutischen Wirkstoffen, Aromen für die Lebensmittelindustrie und Stoffen für Syntheselösungen (im Folgenden „**Produkte**“) durch Buchler und diesbezügliche Angebote. Diese AVB sind Bestandteil aller Verträge, die Buchler mit Geschäftspartnern, nämlich Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Kunden für den Erwerb/ die Lieferung von Produkten (im Folgenden: „**Sie**“ oder „**Käufer**“) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verkäufe / Lieferungen oder Angebote an Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich. Buchler widerspricht hiermit ausdrücklich jeglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Käufer unter Bezugnahme auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestellungen tätigt und diesen seitens Buchler nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn deren Anwendbarkeit schriftlich von uns bestätigt wurde.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AVB.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Umfang und Inhalt der Verträge

- 2.1. Auf Anfrage lassen wir Ihnen ein Angebot zu den angefragten Produkten zukommen. Diese Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Bestellung von Produkten durch den Käufer gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Bestellungen sind schriftlich an uns (Telefax oder E-Mail genügen) zu richten. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer (1) Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. mittels Bestellbestätigung (nachfolgend auch: „**Order Confirmation**“); Textform ausreichend) oder konkludent durch Auslieferung der Produkte an den Käufer erklärt werden.
- 2.4. Umfang und Inhalt eines Vertrages ergeben sich aus den getroffenen Vereinbarungen einschließlich des Angebotes des Käufers, der Annahmeerklärung von Buchler und diesen AVB.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Transport- oder Versandkosten, sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart.

4. Lieferbedingungen, Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Sitz von Buchler ist der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung.
- 4.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Produkte EXW („ex works“, Incoterms) Buchler GmbH, Harxbütteler Str. 3, 38110 Braunschweig. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 4.3. Durch die Übernahme der Transportkosten, gleich aus welchem Rechtsgrund und in welchem Umfang, wird der Erfüllungsort für die Lieferung nicht berührt.
- 4.4. Wir sind berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandart, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.5. Für die Lieferbedingungen gelten die vereinbarten Incoterms. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, sofern sich nicht aus den vereinbarten Incoterms etwas anderes ergibt. Ansonsten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.6. Buchler ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist, insbesondere diese für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Produkte sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, Buchler erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- 4.7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten und Kosten für zusätzliche Transporte) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Produkte pro abgelaufene Woche bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der

Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Frist für Lieferungen, Lieferverzug

- 5.1. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.
 - 5.2. Die unverbindliche Lieferfrist wird im jeweiligen Angebot von Buchler angegeben und in der Order Confirmation wird das der Lieferfrist entsprechende unverbindliche Lieferdatum mitgeteilt.
 - 5.3. Der Käufer kann uns vier (4) Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.
 - 5.4. Sofern ausnahmsweise eine Lieferfrist ausdrücklich verbindlich zugesagt wurde, setzt die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins voraus, dass der Käufer seinerseits allen übernommenen Verpflichtungen Buchler gegenüber fristgerecht nachkommt (insbesondere der Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie, bei Vereinbarung einer Vorauszahlung, deren Eingang bei Buchler). Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
 - 5.5. Sofern wir unverbindliche oder verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können („**Nichtverfügbarkeit der Leistung**“), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue unverbindliche oder verbindliche Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung der Produkte auch innerhalb der neuen unverbindlichen oder verbindlichen Lieferfrist nicht möglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt (siehe Ziffer 10) oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
 - 5.6. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Produkte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dieser vorstehende pauschalisierte Verzugschadensersatzes gilt nicht, wenn der Verzug auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten Buchlers beruht.
 - 5.7. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Lieferverzug beruhen, sind nach Maßgabe von Ziffer 8 ausgeschlossen.
 - 5.8. Die Rechte gemäß Ziffer 9, die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 7 und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung), bleiben unberührt.
- ## 6. Zahlungsverbindungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug, Abtretungsverbot
- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens binnen fünfzehn (15) Tagen ab Rechnungsstellung auf das auf der Rechnung genannte Konto von Buchler zu leisten. Die Produkte werden spätestens am Tag der Rechnungsstellung versendet. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
 - 6.2. Bei Bestellungen von Neukunden sind wir berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; gleiches gilt im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, insbes. sofern Gründe ersichtlich sind, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des jeweiligen Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens). Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Order Confirmation.
 - 6.3. Mit Ablauf der in Ziffer 6.1 definierten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist ausschließlich der Geldeingang bei uns maßgebend.
 - 6.4. Bei Zahlungsverzug ist Buchler berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung auszuführen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
 - 6.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
 - 6.6. Der Käufer darf gegenüber unseren Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.
 - 6.7. Der Käufer ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Buchler an Dritte abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt. Dieser Ausschluss der Abtretung gilt nicht, sofern für Buchler kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Käufers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse von Buchler an dem Abtretungsausschluss überwiegen.
- ## 7. Eigentumsvorbehalt, Versicherung von Vorbehaltsprodukten
- 7.1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag handelt es sich bei den gelieferten Produkten um Vorbehaltsprodukte, an denen Buchler sich gemäß § 449 Abs. 1 BGB das Eigentum vorbehält. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Buchler berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsprodukte auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die

- Erklärung des Rücktritts; Buchler ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Buchler diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbestellprodukte pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer, Wasser-, Klima- und Temperaturschäden zu versichern.
- 7.3. Der Käufer hat Buchler unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbestellprodukte schriftlich zu unterrichten. Der Käufer haftet Buchler für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte Buchler die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.
- 7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbestellprodukte an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er darf sie jedoch im regelmäßigen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern.
- 7.5. Buchler verpflichtet sich, die Buchler zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
- 8. Mängelansprüche des Käufers**
- 8.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderen Werbe- und Informationsmaterialien enthaltenen Informationen und Daten gelten als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 8.3. Sofern über ein Produkt ein Analyse-Zertifikat (CoA) besteht, gelten die darin gemachten Angaben als Beschaffenheit des Produkts vereinbart. Insoweit gelten die unter Ziffer 8.2 gemachten Beschränkungen nicht.
- 8.4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen von uns und, sofern wir nicht Hersteller der Produkte sind, des Herstellers oder in unserem / dessen Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett von Produkten, gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 8.5. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- 8.6. Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- 8.7. Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.8. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.9. Bei Mängelrügen hat der Käufer uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Produkte zu untersuchen; auf unser Verlangen sind uns die beanstandeten Produkte oder Teile davon zur Verfügung zu stellen.
- 8.10. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer das mangelhafte Produkt auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht.
- 8.11. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 8.12. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).
- 9. Haftung**
- 9.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 10. Höhere Gewalt**
- 10.1. Keine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist (höhere Gewalt). Das Gleiche gilt für durch höhere Gewalt bedingte Nichterfüllung seitens der Lieferanten von Buchler.
- 10.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags gelten insbesondere aber nicht abschließend: (a) (drohender) Krieg oder Bürgerkrieg, bewaffneter Konflikt, Aufstand, Terrorismus, (b) Feuer, (c) Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturm usw., (d) Pandemie/Epidemie, (e) allgemeine Knappheit an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder nicht beschaffbare Gerätschaften oder Materialien, (f) Beschränkungen des Energieverbrauchs, (g) Beschlüsse seitens Gesetzgeber oder Regierungen, Embargos, Export- und Importbeschränkungen auf Lieferung oder Versand, (h) Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitskampf (sowohl eigene wie auch fremde Mitarbeiter betreffend), (i) Unfälle, (j) Beschlagnahme, (k) Betriebs-/Produktionsstörungen, die außerhalb der zuzurechnenden Kontrolle liegen.
- 10.3. Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie in Ziffer 10.1 und 10.2 definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei, sondern auch für den Dritten gelten.
- 10.4. Höhere Gewalt kann nicht als Grund für Zahlungsverzug geltend gemacht werden.
- 10.5. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu benachrichtigen.
- 10.6. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die höhere Gewalt zu beheben und ihre Auswirkungen zu beschränken.
- 10.7. Im Falle einer Erfüllungsverhinderung gemäß dieser Ziffer 10 über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten ist jede der Parteien des jeweils betroffenen Vertrages berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- 11. Verjährung**
- 11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- 11.2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führt im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 9.2. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 12.1. Für diese AVB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Buchler gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, die mit Käufern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Braunschweig. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.
- 12.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, die mit Käufern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Hamburg. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Die Verfahrenssprache ist Englisch.
- 13. Schlussbestimmungen, Whistleblowing**
- 13.1. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 13.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (Textform ausreichend) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 13.3. Buchler erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, soweit zur Abwicklung Ihrer Bestellung notwendig und im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Unsere Erklärungen zur Datenschutzgrundverordnung finden sich auf unserer Website www.buchler-gmbh.com (Datenschutzhinweise).
- 13.4. Es besteht die Möglichkeit über unsere Website www.buchler-gmbh.com einen Hinweis bzgl. beobachteter Gesetzesverletzungen an Buchler zu geben (Hinweisgebersystem).
- 13.5. Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 13.6. Die deutsche Fassung der AVB ist lediglich eine Übersetzung, die der Information des Verkäufers dient. Bei Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung hat demnach der englische Text Vorrang.
- ***